

Friedhofs- ordnung

für den
Gemeindefriedhof
Innerbraz

Druck:
Linderdruck, Lorüns

Auf der Grundlage des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idF. LGBl. Nr. 41/1996, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Innerbraz vom 27. März 2002 wie folgt verordnet:

§ 1

Allgemeines

1. Der Friedhof Innerbraz ist Teil Eigentum der Gemeinde Innerbraz und der Stadt Bludenz für die Parzelle Außerbraz (Gst-Nr. 4), sowie der röm. kath. Pfarrkirche St. Nikolaus (Gst-Nr. .1). Der Friedhof bildet jedoch eine geschlossene Einheit die gegenständliche Friedhofordnung gilt für den gesamten Friedhofsbereich:
2. Rechtsträgerin der im Abs. 1 genannten Bestattungsanlage ist die Gemeinde Innerbraz. Ihr obliegt die Friedhofsverwaltung, ebenso wie die übrigen Angelegenheiten, ausschließlich jener rein konfessionellen Charakters.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Der Gemeindefriedhof ist für die Bestattung Verstorbener bestimmt, welche zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Innerbraz und dem zur Pfarre Braz gehörenden Ortsteil Bludenz-Außerbraz ihren Hauptwohnsitz hatten.
2. Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs. 1 genannten Verstorbenen bewilligen.
3. An Grabstätten können nur zeitlich begrenzte Benützungsrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden.

§ 3

Allgemeine Friedhofseinrichtungen und – dienste

1. Die Gemeinde stellt für die Aufbahrung der Leichen und Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten gegen eine durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegte Aufbahrungsgebühr die Leichenkapelle zur Verfügung.
2. Nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ist jede Leiche und jede Urne, die im Friedhof der Gemeinde Innerbraz bestattet werden soll, in die Leichenkapelle zu bringen.
3. Die Namen der aufgebahrten oder kremierten Leichen sind jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Bestattung oder Beisetzung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzugeben.
4. Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
5. Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
6. Das Öffnen und Schließen von Grabstätten wird ausschließlich durch die Gemeinde veranlasst.

§ 4

Grabstätten

1. Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

2. Als Grabstätten sind vorgesehen:
 - a) Reihengräber für Erwachsene (§31 Abs. 3 lit. a BestG)
 - b) Sondergräber (§31 Abs. 3 lit. b BestG.)
 - c) Urnengräber

3. Zur Beerdigung dürfen nur Särge aus Holz verwendet werden.

4. Die unter Abs. 2 angeführten Grabstätten können ein-oder mehrfach belegt werden, die Särge müssen mindestens mit 100 cm mit Erde bedeckt sein.

5. Die Grabstätten sind entweder mit einer Einfassung, oder mit einer niveaugleich mit der Grasnarbe verlegten Granitplatte, zu versehen. Die maßgerecht, zugeschnittene Platte wird von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

6. Die Grabhügel sind bis längstens sechs Monate nach der Bestattung niveaugleich mit der Grasnarbe einzuebnen. Diese Arbeiten werden bis auf weiteres durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt.

7. Die Errichtung der Einfassung, oder Verlegung der Grabplatte hat so zu erfolgen, wie dies im Friedhofsplan vorgesehen ist. Falsch aufgestellte Einfassungen sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Benützungsberechtigten umzustellen.

8. Die Einfassung, bzw. Granitplatte darf folgende Maße nicht übersteigen:
Einfassung: - Tiefe 70 cm Breite 80 cm
Granitplatte: - Länge 40 cm Breite 80 cm

§ 5

Reihengräber

Reihengräber sind Grabstätten, die fortlaufend belegt werden, der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne dienen und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes nicht möglich ist.

§ 6

Sondergräber

Sondergräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist.

§ 7

Urnengräber

Urnengräber sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen und sind in der dafür vorgesehenen Urnenwand untergebracht. Aschen dürfen aber auch in belegten Grabstätten beigesetzt werden.

§ 8

Grabmäler

1. Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten nach Möglichkeit innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung ein Grabmal zu errichten und auch instand zu halten.

Bis zu dessen Errichtung sind ausschließlich einfache Holzkreuze in Naturfarbe zu verwenden.

2. Grabmäler dürfen die folgenden Höchstmaße nicht überschreiten:
 - Metall- und Holzkreuze:
Höhe (inkl. Sockel): 110 bis 150 cm Breite: bis 80 cm
 - Natur- und Kunststein:
Höhe (inkl. Sockel): 110 cm Breite: bis 80 cm
3. Als Werkstoff kommen insbesondere Stein (Kunststein, Marmor), Eisen oder Bronze in Betracht. Unzulässig ist jedenfalls die Verwendung von Grabmäler aus PVC, Plastik oder dergleichen. Die Verwendung von mehr als zwei verschiedenen Werkstoffen ist zu vermeiden.
4. Der Wortlaut der Beschriftung von Grabmälern ist einfach und sinnvoll zu halten. Er hat der Würde des Ortes zu entsprechen und darf das religiöse Empfinden nicht verletzen.
5. Beim Aufstellen der Grabmäler auf der fix verlegten Beton-Fundierungsleiste hat so zu erfolgen, dass eine dauernde Standsicherheit gewährleistet ist.
6. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind, zu Vermeidung der Gefährdung der Friedhofsbenutzer auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.

§ 9

Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales

1. Grabmäler dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden.

2. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu erstellende Grabmal den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung entspricht, das religiöse Empfinden nicht verletzt und das Gesamtbild des Friedhofes nicht stört. Hierzu sind der Friedhofsverwaltung entsprechende Planunterlagen im Maßstab von 1:10 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
3. Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen. Nach einmaliger Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung des Grabmales auf Kosten des Benützungsberechtigten veranlassen.
4. Für Unfälle, die durch unsachgemäßes Aufstellen, sowie für alle Schäden die durch die Aufstellung, Instandhaltung oder Entfernung von Grabmälern entstehen, haften die jeweiligen Benützungsberechtigten.

§ 10

Grabschmuck und Bepflanzung

1. Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes hiedurch nicht beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Pflanzen innerhalb der Grabeinfassung nicht höher als 60 cm sind und den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern.
2. Verwelkte Blumen und Kränze, leere Grablichter und andere Abfälle sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und auf eigene Kosten entsprechend den Bestimmungen der Abfuhrordnung der Gemeinde Innerbraz zu entsorgen.
3. Wird die Bestimmung des Abs. 1 nach förmlicher Aufforderung binnen zwei Wochen nicht entsprochen, werden Pflanzen, Bäume oder Sträucher auf Kosten des Benützungsberechtigten zurückgeschnitten oder entfernt.

§ 11

Benützungsrechte

1. Die Dauer des Benützungsrechtes (§38 ff. BestG.) beginnt mit der ersten vom Benützungsberechtigten veranlassten Bestattung oder Beisetzung und wird für alle Grabtypen mit jeweils 15 Jahren festgelegt.
2. Das Benützungsrecht muss vom Zeitpunkt der Vornahme einer Bestattung an jeweils bis zum Ablauf der Mindestruhezeit aufrecht bleiben. Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§38 Abs. Bestattungsgesetz).
3. Der Erwerb von Benützungsrechten im Vorhinein ist möglich, wenn auf dem Friedhof sonst noch ausreichend Grabstätten zu Verfügung stehen. Die Friedhofsverwaltung kann das Benützungsrecht nach Ablauf der Mindestruhezeit jeweils um weitere 15 Jahre verlängern, wenn auf dem Friedhof sonst noch ausreichend Grabstätten zur Verfügung stehen (§38 Abs. 3 BestG.) und außerdem die hierfür festgesetzte Gebühr bezahlt wird.
4. Wenn keine Angehörigen der Person(en), die in der Grabstätte beerdigt sind, in Innerbraz, oder in der Parzelle Außerbraz ihren Hauptwohnsitz haben, endet das Benützungsrecht nach 30 Jahren, bzw. nach der 1. Verlängerungsphase. Die Verwaltung ist berechtigt, eine Verlängerung des Benützungsrechtes aus den in § 11 Abs. 1 genannten Gründen, zu widerrufen.
5. Die Übertragung der Benützungsrechte an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
6. Nach dem Todes des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf die gesetzlichen Rechtsnachfolger über, soweit nicht durch dessen Verfügung etwas anderes bestimmt wurde. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, haben diese einen Benützungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen, oder auf einen Vertreter derselben, zu beantragen.

7. Es besteht kein Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Teil des Friedhofs.

§ 12

Erlöschen des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht für eine Grabstätte erlischt durch
 - a) Zeitablauf
 - b) Schriftlichen Verzicht
 - c) Entzug (Abs. 2)
 - d) Auflassung des Friedhofes (Abs. 3 und 4)

2. Den Entzug des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung aussprechen, wenn der Benützungsberechtigte die Instandhaltungspflicht vernachlässigt, oder die Friedhofsgebühren (Grabstätten- und Verlängerungsgebühren) nicht in der festgesetzten Zeit und Höhe bezahlt werden und trotz Aufforderung und Festsetzung einer angemessenen Frist, diesen Verpflichtungen nachzukommen, nicht entspricht.

3. Bei zwingendem öffentlichem Bedarf kann die Gemeinde, bzw. die Friedhofsverwaltung das Benützungsrecht für einzelne Gräber oder Friedhofsteile entziehen. In diesem Fall erlöschen alle entgegenstehenden Rechte, jedoch erst nach entsprechendem Beschluss der Gemeindevertretung.

4. Macht die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch, so kann sie die Beseitigung des Grabzubehörs und des Grabschmuckes anordnen. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so werden auf Kosten der Gemeinde nach Verlangen die Grabstätten verlegt und die Leichen umgebettet. Anspruch auf das neue Grab besteht bis zum Ablauf der Berechtigungszeit des ersten Grabes.

§ 13

Mindestruhezeit

1. Die Mindestruhezeit beträgt allgemein 15 Jahre.
2. Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindefriedhofsrat zu hören.
3. Vor Ablauf der Ruhefrist kann eine neuerliche vertikale Belegung nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg eine Mindesttiefe von 2,20 m aufweist.
4. Aus dem Benützungsrecht für die Dauer der Mindestruhezeit oder die Dauer von gewährten Verlängerungen des Benützungsrechtes entsteht für die Angehörigen oder Erbberechtigten oder für die zu Grabpflege verpflichteten Personen keinerlei Besitzrecht (Pacht, Miete und dergleichen), sondern nur die Verpflichtung, die Grabstätte ordnungsgemäß zu erstellen, zu erhalten und zu pflegen, sowie die vorgeschriebenen Grabgebühren an die Friedhofsverwaltung zeitgerecht zu entrichten.
5. Ein vorzeitiger Verzicht auf das Benützungsrecht ist schriftlich zu beantragen. Bei vorzeitiger Auflassung einer Grabstätte besteht kein Anspruch auf Rückersatz der Grabstättengebühr oder der Gebühr für eine Verlängerung.

§ 14

Ordnungsvorschriften

1. Der Besuch des Friedhofes steht jedermann frei. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Aufsichtspersonen betreten. Die Friedhofsverwaltung kann den Friedhof aus wichtigen Gründen, z.B. bei Vornahme einer Exhumierung, o.a., kurzfristig sperren.
2. Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anforderungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
3. Verboten ist insbesondere:
 - a) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behälter;
 - b) das Befahren der Grünflächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof (ausgenommen das zu Bestattungen und zu Grab- und Friedhofspflege unbedingt notwendige Befahren);
 - c) das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen;
 - d) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen nicht aufschiebbare Arbeiten des Friedhofspersonals, sowie das Arbeiten während Beerdigungen;
 - e) das Verteilen von Druckschriften, sowie das Anbieten von Waren und Diensten;
4. Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen. Die Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
5. Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen, sowie das Abstellen von Maschinen und ähnliches auf dem Friedhofsareal ist verboten.

§ 15

Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung des Friedhofs- und Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde Innerbraz, diese ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig.

2. zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a) die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, dabei sollen nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen berücksichtigt werden. Die Bestattungstermine werden im Einvernehmen mit der Pfarre Braz festgelegt, wobei eine angemessene Frist zur Durchführung der Graböffnungsarbeiten einzurechnen ist.
 - b) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;
 - c) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 16

Schadenshaftung

1. Die Gemeinde Innerbraz übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung durch Zeitablauf sowie durch Schnee, Windbruch und Elementarereignisse oder durch Beschädigung seitens Dritter und sonstiges entstehen.

2. Der Rechtsträger haftet auch nicht für Diebstahl und Beschädigungen an Personen und Sachen, aus welchem Grunde auch immer.

§ 17

Strafbestimmungen

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind von der Bezirkshauptmannschaft nach § 60 Abs. 1 lit. c BestG. zu bestrafen.

§ 18

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.04.2002 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verliert die Verordnung vom Dezember 1975 und alle zusätzlich erlassenen Vorschriften oder Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

Innerbraz, im März 2002